

Tippgebervereinbarung

zwischen

NV Versicherungen, Ostfriesenstraße 1, 26425 Neuharlingersiel

- Im Folgenden „Versicherer“ genannt-

und

Firma

- Im Folgenden „Tippgeber“ genannt-

1. Für die Empfehlung eines Interessenten erhält der Tippgeber nach den folgenden Bestimmungen eine Tippvergütung.
2. Der Anspruch der Tippvergütung entsteht, wenn die empfohlene Person über eine Verlinkung von der Homepage www.homepage.de zum Onlinerechner der NV Versicherungen eine **Versicherung** abschließt.
3. Die Tippvergütung wird je vermitteltem **Versicherungsvertrag** vergütet.
4. Die Tippvergütung ist verdient, wenn und soweit die empfohlene Person den ersten Beitrag lt. Zahlweise an den Versicherer gezahlt hat und keine Stornierung des Vertrages innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn erfolgt.
5. Die Tippvergütung wird in dem Monat fällig, in dem der Versicherungsvertrag beginnt. Bleibt die Tippvergütung ganz oder teilweise unverdient, etwa weil die empfohlene Person von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat oder sie den Beitrag nicht oder unvollständig gezahlt hat, so sind bereits ausgezahlte unverdiente Tippvergütungen zurückzuzahlen.
6. Der Versicherer verrechnet Tippvergütungen mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen unverdienter Tippvergütungen und zahlt den Saldo mit der Abrechnung an den Tippgeber aus.



7. Die Tätigkeit des Tippgebers nach dieser Vereinbarung beschränkt sich auf den Nachweis. Der Tippgeber ist nicht befugt, den Versicherer rechtsgeschäftlich zu vertreten. Er ist auch nicht befugt, Kunden zu Versicherungsverträgen zu beraten oder bestimmte Tarife zu empfehlen. Ebenso wenig ist er berechtigt, Zahlungen für den Versicherer entgegenzunehmen.
8. Der Tippgeber ist selbstständiger Unternehmer und als solcher darin frei, seine Arbeitszeit zu bestimmen und seine Tätigkeit zu gestalten. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, insbesondere etwaige gewerbe- oder steuerrechtliche Verpflichtungen, erfüllt der Tippgeber in eigener Verantwortung.
9. Über vertrauliche Angelegenheiten, die dem Tippgeber während seiner Tätigkeit bekannt werden, wird er Stillschweigen bewahren. Darüber hinaus beachtet der Tippgeber im Umgang mit personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

_____, den __ . __ . 20__
(Ort) (Datum)

_____, den __ . __ . 20__
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Versicherer)

(Unterschrift Tippgeber)

Stand: 03/2019